

R2NEU2: Veranlagung von Vereinsvermögen

ÄNDERUNGSANTRAG R2-029

Antragsteller*in: Daniel Höllmüller, Matthias Meyer, Bjarne Kirchmair, Tobias Karl-Ripper, Simon Stelzer, Johanna Kaltenbrunner, Mo Rettenbacher

Status: Zurückgezogen

Antragstext

Von Zeile 32 bis 39:

Vereinskonto;

~~b. der verbleibende Teil darf in breit gestreute Finanzprodukte, insbesondere ETFs, mit einem Anlagehorizont von zwei bis zehn Jahren veranlagt werden. Die Veranlagung hat in jedem Fall breit diversifiziert zu erfolgen und darf den Charakter des Vereins als nicht auf Gewinn gerichtete Organisation nicht gefährden. Sie dient ausschließlich der Wertsicherung und langfristigen Mehrung des Vereinsvermögens zum Erreichen des Vereinszwecks, nicht der spekulativen Gewinnerzielung.~~ der verbleibende Teil darf ausschließlich in OGAW-konforme Renten- oder Anleihenfonds (Richtlinie 2009/65/EG) investiert werden. Die Fonds müssen überwiegend in Anleihen mit mindestens A– (S&P/Fitch) bzw. A3 (Moody's) oder einem gleichwertigen Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur investieren und tägliche Liquidität aufweisen. Die Veranlagung hat breit diversifiziert zu erfolgen und dient ausschließlich der Wertsicherung des Vereinsvermögens.

Begründung

Die Beschränkung auf EU-regulierte Geldmarktfonds gemäß VO (EU) 2017/1131 (lit a) sowie auf OGAW-konforme Rentenfonds mit Investment-Grade-Rating (lit b) gewährleistet **ein vertretbares Risikoprofil**, das dem **gemeinnützigen** Charakter des **Vereins** entspricht.

Aktienfonds und **ETFs** auf Aktienindizes sind für einen Verein mit kurzfristigen Liquiditätsbedürfnissen **nicht geeignet**.